

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 13

Düsseldorf, Donnerstag, den 10. November

1949

Inhalt: Deichaufsichtsverordnung S. 61; Doppelbeschäftigung von Lehrkräften an berufsbildenden Schulen S. 61; Schulgelderlaß und Schulgeldermäßigung an Berufsfach- und Fachschulen S. 61; Auskunft über das Verhalten des ehemaligen Strafvollzugsbeamten Georg Hildebrandt S. 61; Festsetzung der Stellen- und Sonderbeiträge des Sonderhaushalts der Landesschulkasse für das Rechnungsjahr 1949 S. 62; Dingliche Sicherung der Wiederaufbaudarlehen S. 62; Kraftfahrzeugverkehr mit der sowjetischen Besatzungszone und Berlin S. 62; Führerscheinprüfung für Klasse 4 S. 63; Zulassungsbezirke der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure S. 63; Berechnung der Nachzahlungen für die Unterhaltshilfe (DVO zu § 39 SHG) S. 63; Familienzusammenführung; hier: Erfassung derjenigen Personen, die unmittelbar in die Gemeinden einreisen S. 64; Wahlen zum Bezirksflüchtlingsbeirat S. 64; Anwerbung von Nicht-Deutschen für Dienste bei der Militärregierung S. 64; Beschleunigung der Bodenschätzungsarbeiten S. 65; Reihenuntersuchung für Verfolgte des Naziregimes. Erstattung von Lohnausfall S. 65; Richtlinien und Richtsätze der öffentlichen Fürsorge. Behandlung der Auffanggrenze S. 66; Ergänzungsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Duisburg S. 66.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

196. Deichaufsichtsverordnung.

Der Regierungspräsident.
III Q 2/1 V

Düsseldorf, den 29. August 1949.

Abänderung des § 9 der Polizeiverordnung vom 16. 11. 1940 zum Schutz der Deichanlagen (veröffentlicht im Sonderblatt des Amtsblatts der Bez. Regierung Düsseldorf 1940, Stück 47).

Auf Grund der §§ 23, 41, 99, 102 bis 106 und 121 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 188) und der §§ 119, 120, 319 und 322 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 (G.S. S. 53) in Verbindung mit §§ 14, 26, 32, 33 u. 37 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (G.S. S. 77) wird der § 9 der Polizeiverordnung vom 16. 11. 1940 mit Zustimmung des Regierungsbezirksausschusses in Düsseldorf wie folgt geändert:

§ 9 Wasserwehr.

Absatz 1 bleibt bestehen.

Absatz 2 bleibt bestehen.

3. Die technische Oberleitung der Deichverteidigung bei Hochwasser obliegt dem Wasserwirtschaftsamt I (Oberdeichinspektor) in Düsseldorf. Bei großstadteigenen Deichanlagen obliegt sie den gemäß § 8 (1) dieser Polizeiverordnung als zuständigen Bürgermeistern von mir mit der Deichpolizei betrauten Oberstadtdirektoren, die jedoch die technischen Ratschläge des Wasserwirtschaftsamtes I (Oberdeichinspektor) zu beachten haben.

4. Die erforderlichen Maßnahmen zur Bergung von Leben, Hab und Gut im Falle eines Deichbruches leitet der örtlich zuständige Oberkreis- bzw. Oberstadtdirektor.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Baurichter.

197. Doppelbeschäftigung von Lehrkräften an berufsbildenden Schulen.

Der Regierungspräsident.
N 2/15

Düsseldorf, den 24. Oktober 1949.

Die Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Erlaß vom 23. 9. 1949 angeord-

net, daß angesichts der Not erwerbsloser oder in Fremdbberufe gepreßter verdrängter Lehrer ein Doppelverdienst auf dem Gebiete des berufsbildenden Schulwesens nicht länger zu verantworten ist. Ich ersuche zu prüfen, ob und inwieweit im berufsbildenden Schulwesen bezahlter Unterricht, der bisher von angestellten Lehrkräften gegeben wird, erwerbslosen oder in Fremdbberufen tätigen Lehrern, die für diesen Unterricht in Betracht kommen, übertragen werden kann. Insbesondere verspreche ich mir aus dieser Maßnahme für die Unterbringung und Beschäftigung der Flüchtlingslehrer eine Hilfe. Bis zum 1. 1. 1950 ist mir zu berichten, in welchem Umfange auf diese Weise verdrängten Lehrern geholfen werden kann.

Baurichter.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

198. Schulgelderlaß und Schulgeldermäßigung an Berufsfach- und Fachschulen.

Der Regierungspräsident.
N 2/15

Düsseldorf, den 24. Oktober 1949.

Die Frau Kultusminister hat durch Erlaß vom 30. 9. 1949 — II E 4 — 06/2 Tgb.Nr. 268/49 — angeordnet, daß Schulgelderlaß und Schulgeldermäßigung bis zu 25 % des Schulgeldsolls gewährt werden kann.

Dieser Betrag bedeutet eine Höchstgrenze, in die auch die Geschwister-Ermäßigung und der den Flüchtlingschülern zu gewährende Schulgeld-Erlaß oder die ihnen eingeräumte Schulgeld-Ermäßigung eingeschlossen sind.

Im Auftrage: Dr. Görg.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

199. Auskunft über das Verhalten des ehemaligen Strafvollzugsbeamten Georg Hildebrandt.

Der Regierungspräsident.
— S — V.d.N. — A — 1 — 49 Bb/Ho.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1949.

Der frühere Regierungsrat Georg Hildebrandt, geb. am 13. 1. 1904 in Flatow/Westpr., z. Zt. wohnhaft in Papenburg/Ems, war während der Zeit des

Naziregimes im Zuchthaus Brandenburg/Havel-Goerden und im Lager Papenburg/Ems als Strafvollzugsbeamter tätig.

Ich bitte, bei den Verfolgten des Naziregimes, die in diesen Anstalten inhaftiert waren, Ermittlungen über das seinerzeitige Verhalten des obengenannten Strafvollzugsbeamten anzustellen und mir zweckdienliche Berichte umgehend einzusenden.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

200. Festsetzung der Stellen- und Sonderbeiträge des Sonderhaushalts der Landesschulkasse für das Rechnungsjahr 1949.

Der Regierungspräsident.
U. 2083 Lds.gen.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1949.

Die Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Erlaß vom 28. 9. 1949 — II E 2/030/11 Nr. 6915/49 — folgendes angeordnet:

„Auf Grund der §§ 15 bis 18 des Volksschulfinanzgesetzes und der §§ 7 und 8 der Durchführungsverordnung habe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Innen- und Finanzminister die Beiträge der Schulträger zur Landesschulkasse für die Zeit ab 1. 4. 1949 wie folgt festgesetzt:

1. Den Stellenbeitrag für die erforderlichen Volksschulen auf monatlich 135 DM und jährlich 1620 DM.
2. Neben dem Stellenbeitrag sind folgende Sonderbeiträge einzuziehen:
 - a) in den Orten der Sonderklasse für jede Schulstelle monatlich 21,50 DM.
 - b) in den Orten der Ortsklasse A für jede Schulstelle monatlich 10,50 DM.
 - c) der Sonderbeitrag Mehrstellen (§ 16) von 337,50 DM monatlich.
 - d) der Sonderbeitrag für Schulstellen an den Aufbauzügen oder den noch bestehenden gehobenen Klassen der Volksschule auf monatlich 23 DM.

Hiernach ersuche ich, vom 1. 4. 1949 ab an Stelle der bisherigen Beträge die neuen Beträge von den Gemeinden zur Landesschulkasse einzuziehen und dazu die erforderlichen Kassenanweisungen zu erlassen.

Der Erlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.“

Die hiernach erforderlichen Kassenanweisungen werden demnächst erlassen.

Im Auftrage: Dr. Görg.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

201. Dingliche Sicherung der Wiederaufbaudarlehen.

Der Regierungspräsident.
W 6 — 1

Düsseldorf, den 27. Oktober 1949.

Der Herr Minister für Wiederaufbau hat mit Erlaß vom 4. 10. 1949 III B 1 317.1 (29) Tgb.Nr. 7365/49 in o. a. Angelegenheit folgende Entscheidung getroffen:

„Bei Umlegungen im Rahmen der Neuordnungsverordnung gehen die öffentlichen und privaten Lasten, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf das dem Eigentümer zur Verfügung gestellte Ersatzgrundstück über. Es ist daher vor-

geschlagen worden, die Hergabe von Landesdarlehen für den Aufbau der Ersatzgrundstücke bei grundbuchlicher Eintragung auf dem Ruinengrundstück zuzulassen.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist eine solche Beleihung unerwünscht, da für den Fall, daß die Umlegung nicht zur Durchführung gelangt, das für das Ersatzgrundstück gewährte Darlehen nur auf dem Ruinengrundstück — also unzureichend — gesichert ist.

Es bestehen jedoch dort keine Bedenken, dem obigen Vorschlag zu entsprechen, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers einen Rückgriff auf dessen persönliches Vermögen in Höhe der Darlehenssumme ermöglichen. In solchen Fällen ist jedoch der Darlehensnehmer in der Schuldurkunde zu verpflichten, etwa von ihm gegen den Eigentümer des Ersatzgrundstückes geltend zu machende Ansprüche der §§ 946, 951 sowie 812 BGB bis zur völligen Rückzahlung des Darlehensbetrages an das Land abzutreten. Darüber hinaus hat er sich zu verpflichten, bei späterem Erwerb des Eigentums an dem Ersatzgrundstück (außerhalb des Umlegungsverfahrens) das Wiederaufbaudarlehen durch Eintragung einer Buchhypothek an bereitester Stelle zu sichern.“
Anträge dieser Art sind mir von Fall zu Fall zur Entscheidung vorzulegen.

Im Auftrage: Fernholz.

202. Kraftfahrzeugverkehr mit der sowjetischen Besatzungszone und Berlin.

Der Regierungspräsident.
V 22

Düsseldorf, den 27. Oktober 1949.

Der Herr Verkehrsminister hat mich über folgende Abfertigungszeiten der Grenzkontrollstellen im Kraftfahrzeugverkehr mit Berlin und der sowjetischen Besatzungszone an der britischen Zone in Kenntnis gesetzt:

1. Grenzkontrollstelle Besenhausen (Arenshausen)
Verkehr Westzonen/Ostzone und Gegenverkehr:
Güterverkehr
an Werktagen von 8 bis 20 Uhr,
Leerwagen- und Personenverkehr
an Sonn- und Feiertagen keine Abfertigung.
2. Grenzkontrollstelle Walkenried (Ellrich)
Verkehr Westzonen/Berlin-Ostsektor und Gegenverkehr und Verkehr Westzonen/Ostzone und Gegenverkehr:
Güterverkehr und Leerwagenverkehr
an Werktagen von 9 bis 18 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Regel von 12 bis 16 Uhr nach Ermessen von russischer Seite,
Personenverkehr
an Werktagen von 8 bis 20 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Regel von 12 bis 16 Uhr nach Ermessen von russischer Seite.
3. Grenzkontrollstelle Helmstedt-Autobahn (Marienborn-Schlagbaum)
 - a) Verkehr Westzonen/Berlin-Westsektoren und Gegenverkehr
 - b) Verkehr Westzonen/Berlin-Ostsektor und Gegenverkehr

c) Verkehr Westzonen/Ostzone und Gegenverkehr: Abfertigung in beiden Richtungen durchgehend von 0—24.00 Uhr auch an Sonn- und Feiertagen für Güterverkehr, Leerwagenverkehr und Personenverkehr.

4. Grenzkontrollstelle Büstedt (Oebisfelde)

- a) Verkehr Westzonen/Berlin-Westsektoren und Gegenverkehr
b) Verkehr Westzonen/Berlin-Ostsektor und Gegenverkehr
c) Verkehr Westzonen/Ostzone und Gegenverkehr: Abfertigung in beiden Richtungen durchgehend von 0—24.00 Uhr auch an Sonn- und Feiertagen für Güterverkehr, Leerwagenverkehr und Personenverkehr.

5. Grenzkontrollstelle Bergen/Rumme (Klein-Grabenstedt)

- a) Verkehr Westzonen/Berlin-Westsektoren und Gegenverkehr und
b) Verkehr Westzonen/Berlin-Ostsektor und Gegenverkehr und
c) Verkehr Westzonen/Ostzone und Gegenverkehr: Güterverkehr, Leerwagenverkehr, Personenverkehr werktags und an Sonn- und Feiertagen 7—22 Uhr.

6. Grenzkontrollstelle Lübeck-Eichholz (Herrenburg)

- a) Verkehr Westzonen/Berlin-Westsektoren und Gegenverkehr und
b) Verkehr Westzonen/Berlin-Ostsektor und Gegenverkehr und
c) Verkehr Westzonen/Ostzone und Gegenverkehr: Güterverkehr an Werktagen von 9.00—22.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen von 9.00—14.00 Uhr
Leerwagen — wie Güterverkehr, Personenverkehr an Werktagen von 9.00—18.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen von 9.00—14.00 Uhr

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

203. Führerscheinprüfung für Klasse 4.

Der Regierungspräsident
V 14 B 6 a

Düsseldorf, den 31. Oktober 1949.

Zur Klärung von Zweifelsfragen wird zum Rund-erlaß des Verkehrsministers vom 12. 7. 1949 (MBl. 1948 Nr. 58 S. 722) auf folgendes hingewiesen:

Gemäß Dienstanweisung zum § 10 STVZO vom 13. 11. 1937, Abs. 1, gilt der Führerschein der Klasse IV ohne weiteres für alle Antriebsarten. Es ist deshalb im Führerschein einzutragen „Mit Antrieb jeder Art“ oder es sind die vorgedruckten Worte „Antrieb durch . . .“ zu streichen. Unzulässig dagegen ist die Eintragung „Mit Verbrennungsmaschine“. Nur dann, wenn im Einzelfall aus einem besonderen Grund lediglich die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Antriebsart erteilt werden kann, ist die Antriebsart anzugeben, unter gleichzeitiger Hervorhebung, daß nur die Führung von Kraftfahrzeugen dieser Antriebsart gestattet ist. Führerscheine der Klassen I, II und III — ganz gleich, auf welche Antriebsart sie lauten — gelten zur Führung von Kraftfahrzeugen der Klasse IV jeglicher Art.

Gemäß § 9 STVZO hat der Antragsteller der Klasse IV in der Prüfung lediglich ausreichende Kenntnisse der für den Führer eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften nachzuweisen.

Die Ablegung einer Fahrprüfung ist nicht erforderlich. Die Inanspruchnahme eines Fahrlehrers zur Ablegung einer mündlichen Prüfung erübrigt sich. Sollte sich jedoch aus besonderen Gründen (z. B. Körperbehinderung, hohes Alter u. ä.) die Notwendigkeit einer Fahrprüfung ergeben (vergl. § 9 STVZO und Ziffer 3 der Dienstanweisung hierzu), so hat die Fahrprüfung in Anwesenheit eines zugelassenen Fahrlehrers zu erfolgen.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

204. Zulassungsbezirke der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

Der Regierungspräsident.
III T I — 1237 — 36 —

Düsseldorf, den 2. November 1949.

Bezug: Erlaß des Innenministers vom 24. 5. 1949 — I — 128 — 10 Nr. 1098/49 und Verfügung vom 2. 6. 1949 — T I — 866 — 36 —.

Mit Runderlaß des Herrn Innenministers vom 18. 10. 1949 — I — 128 — 10 Nr. 1671/49 — II (Ministerialblatt 1949 Seite 1002) sind die bisher auf den jeweiligen Regierungsbezirk beschränkten Zulassungsbereiche der in Nordrhein-Westfalen ansässigen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure allgemein und mit sofortiger Wirkung auf das gesamte Landesgebiet mit Ausnahme des früheren Landesteils Lippe ausgedehnt worden.

Damit entfallen die Weisungen des Erlasses vom 24. 5. 1949 — I — 128 — 10 Nr. 1098/49 — und des Absatzes 2 meiner Begleitverfügung vom 2. 6. 1949 — T I Nr. 866 — 36.

Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

205. Berechnung der Nachzahlungen für die Unterhaltshilfe (DVO zu § 39 SHG).

Der Regierungspräsident.
La A 6 a

Düsseldorf, den 2. November 1949.

Mehrere Ämter für Soforthilfe hatten angefragt, wie die Nachzahlungen für die Unterhaltshilfe zu berechnen seien, wenn die Abwicklung des Verfahrens sich durch notwendige Ermittlungen länger hinauszögert, so daß unter Berücksichtigung von Ziffer 2 DVO zu § 39 SHG die Nachzahlungen nicht bis zum 31. 3. 1950 abgewickelt werden könnten. Das Landesamt hatte Ende September auf mündlichen Vortrag entschieden, daß die Nachzahlungen bis zum Ablauf des Gesetzes, d. h. vorläufig bis zum 31. 3. 1950 abgewickelt sein müßten. Diese Entscheidung wurde den anfragenden Ämtern bekanntgegeben.

Im Gegensatz zu dieser Entscheidung gibt der Präsident des Hauptamtes in Ziff. 4 seines Erlasses vom 19. 10. 1949 — Abt. III Statistik — bekannt, daß die Nachzahlungen gegebenenfalls über den 31. 3. 1950 hinaus zu berechnen seien.

Sollten daher aufgrund der Entscheidung des Landesamtes bereits Bescheide ergangen sein, die die monatlich zu zahlenden Unterhaltshilfen einschl. des Nachzahlungsbetrages auf mehr als einen Zweimonatsbetrag festsetzen, bitte ich die Berechnung entsprechend zu berichtigen.

Im Auftrage: Patzschke.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Bezirks.

206. Familienzusammenführung; hier: Erfassung derjenigen Personen, die unmittelbar in die Gemeinden einreisen.

Der Regierungspräsident.
Fl. 1. 1. Kü/U.

Düsseldorf, den 2. November 1949.

Gemäß Abschnitt V, Ziffer 4 des Erlasses des Herrn Sozialministers vom 22. 8. 1949, mitgeteilt durch meine Rundverfügung Nr. 102/49, werden diejenigen illegalen Grenzgänger, welche im Wege der Familienzusammenführung unmittelbar in den Gemeinden eintreffen, jetzt nicht mehr über meine Dienststelle eingewiesen. Dadurch geht hier der Überblick über die Zahl dieser Personen verloren. Da ich diese Zahlen jedoch für die Berichterstattung an den Herrn Minister bzw. die Militär-Regierung benötige, bitte ich, mir die entsprechenden Angaben für die Zeit vom 1. 9. bis 30. 11. 1949 bis zum 8. Dezember ds. Js. und in Zukunft jeweils zum 8. für den vorausgehenden Monat zu machen.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die geforderte Zahlenangabe nicht diejenigen Personen enthalten darf, die im Wege der Familienzusammenführung über die Läger durch besondere Verfügung von mir zugewiesen werden.

Fehlanzeige ist erforderlich.

In Vertretung: S c h w i d d e n.

An die Stadtverwaltungen und Kreisverwaltungen
— Flüchtlingsämter — des Bezirks.

207. Wahlen zum Bezirksflüchtlingsbeirat.

Der Regierungspräsident.
— Bezirksflüchtlingsamt —

Düsseldorf, den 6. November 1949.

Auf Grund des Abschnitts B II, Ziffer 2 des Erlasses des Herrn Sozialministers vom 6. 10. 1949 — Abt. IC — 6/4600 — Ih — bestimme ich folgendes:

„I. Der W a h l a u s s c h u ß zur Vorbereitung und Durchführung der bis zum 4. 12. 1949 zu tätigen Wahl des Bezirksflüchtlingsbeirates setzt sich wie folgt zusammen:

Wahlvorsitzer:

Dr. jur. Dagobert Dombrowsky, Walsum,
dessen Stellvertreter:

Pfarrer Franz-Joseph Wohl, Strümp,

Schriftführer:

Regierungsrat Wilh. Kühbach, Düsseldorf,

Beisitzer:

Landwirt Ferdinand Steves, Kempen,

Beisitzer:

Lehrer Johannes Grohn, Kettwig.

II.

a) Eigene Wahlbezirke bilden:

die Stadtkreise Düsseldorf, Duisburg und Essen (Wahlbez. 1—3) u. die Landkreise D.-Mettmann, Grevenbroich, Kempen, Moers und Rhein-Wupper (Wahlbez. 4—8),

in denen der Vertreter für den Bezirksflüchtlingsbeirat und seine Ersatzmänner durch die Kreisflüchtlingsvertretung aus ihren Mitgliedern unmittelbar zu wählen sind.

b) Zu Wahlbezirken zusammengeschlossen werden:

1. die Stadtkreise Oberhausen und Mülheim (Wahlbezirk 9)

2. die Stadtkreise Wuppertal, Solingen und Remscheid (Wahlbezirk 10)

3. die Stadtkreise Krefeld, M.Gladbach, Rheydt, Neuß und Viersen (Wahlbezirk 11) und

4. die Landkreise Geldern, Dinslaken, Rees und Kleve (Wahlbezirk 12).

Jede Kreisflüchtlingsvertretung in den Stadt- bzw. Landkreisen der Wahlbezirke 9—12 hat aus ihren Mitgliedern bis zum 27. November 1949 drei Wahlmänner zu wählen. Diese Wahlmänner wählen den Vertreter des Wahlbezirkes (und seine Ersatzmänner) an folgenden Tagen und Orten:

Wahlbezirk 9 am 1. 12. 1949, 10 Uhr, beim Flüchtlingsamt in Oberhausen, Rathaus.

Wahlbezirk 10 am 1. 12. 1949, 14 Uhr, beim Flüchtl.-Amt in Wuppertal, Baracke an der Ruhmeshalle.

Wahlbezirk 11 am 2. 12. 1949, 10 Uhr, beim Flüchtl.-Amt in Krefeld, Rathaus.

Wahlbezirk 12 am 2. 12. 1949, 14 Uhr, beim Flüchtl.-Amt in Geldern, Kreishaus.

Ich bitte, den am 13. dieses Monats neugewählten Kreisflüchtlingsbeiräten hiervon Kenntnis zu geben und dafür zu sorgen, daß die Wahl der Vertreter und der Ersatzmänner für den Bezirksflüchtlingsbeirat bzw. der Wahlmänner bis zu den vorgeschriebenen Terminen durchgeführt wird. Die gewählten Vertreter und Ersatzmänner aus den Wahlbezirken 1—8 bitte ich mir unter Angabe der genauen Anschrift bis zum 6. Dezember 1949 namhaft zu machen.

Die Stadt- und Landkreisverwaltungen in den Wahlbezirken 9—12 bitte ich, die Wahlmänner von dem oben angegebenen Wahlort und Termin schriftlich in Kenntnis zu setzen und ihnen gleichzeitig mitzuteilen, daß die entstehenden Fahrtkosten zum Wahlort und evtl. entstehender Verdienstausschlag ersetzt werden. Ich werde zu den gegebenen Terminen einen Beauftragten zum Wahlort entsenden.

Baurichter.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Flüchtlingsämter — des Bezirks.

208. Anwerbung von Nicht-Deutschen für Dienste bei der Militärregierung.

Der Regierungspräsident.
P 5002 II/417/49

Düsseldorf, den 3. November 1949.

Das Assistant Commissioner's Office in Düsseldorf hat mir mit Schreiben vom 24. 10. 1949 mitgeteilt, daß ebenso wie in anderen Landesteilen in Kürze auch im hiesigen Bezirk eine Aktion zur Anwerbung von Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die nicht „verschleppte Personen“ sein dürfen, für Bewachungs- und Arbeitsdienste bei Dienststellen der Besatzungsmacht durchgeführt wird.

Die Anwerbung geschieht durch die Arbeitsämter, während die Ausmusterung durch eine Abteilung der britischen Armee erfolgt, die sich mit den Arbeitsämtern in Verbindung setzt. Die örtliche Polizei wird aufgefordert werden, eine Art polizeilichen Führungszeugnisses auszustellen, während der Ortsbürgermeister in geeignet erscheinenden Fällen ein Antragsformular als „dritter Bürge“ ausfüllen soll, wenn für ihn feststeht, daß die beiden anderen Bürgen unbescholten sind.

Sobald die in Aussicht gestellten Durchführungsbestimmungen und Daten der Aktion vorliegen, ergeht weitere Verfügung.

Vorsorglich bitte ich jedoch, schon jetzt sich mit den zuständigen Arbeitsämtern in Verbindung zu setzen.

In Vertretung: S c h w i d d e n.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.
Nachrichtlich an die Polizeibehörden des Bezirks.

209. Beschleunigung der Bodenschätzungsarbeiten.

Der Regierungspräsident.

III T V (Rb) 365 — 40

Düsseldorf, den 3. November 1949.

Der Herr Innenminister hat mit Erlaß vom 30. 9. 1949 I — 128 — 49 Nr. 2102/49 folgendes angeordnet:

1. Die Katastrierung der nicht gebuchten Grundstücke (Ziffer 32 Bod.Schätz.Übern.Erl. und Ziffer 1 des RdErl. des Preuß. Fin.Min. vom 25. 5. 1939 — KV 2.90) ist ausnahmslos durch die Katasterämter vor Einleitung der Bodenschätzung, spätestens jedoch während der Feldvergleichsarbeiten, durchzuführen. Um das Kartenwerk auf ein Mindestmaß zu beschränken, sind zu der Katastrierung die Ergänzungspläne der Feldvergleichung zu benutzen, die als Ergänzungskarten gemäß Nr. 111 des Preuß. Fortführungserlasses vom 1. 11. 1941 numeriert und für die weitere Bearbeitung nach Ziffer 3—13 des RdErl. des Preuß. Fin.Min. vom 25. 5. 1939 — KV 2.90 — verwendet werden.

2. An Stelle der vorgesehenen Drucklegung der Mutterpausen (Abschnitt A Ziffer II und III des RdErl. d. RMDI vom 8. 6. 1937 — VIa A 5223/6833 genügt die Anfertigung von zwei Lichtpausen der berechtigten Mutterpausen, neben der nach Ziffer 24 bis 29 des RdErl. des Preuß. Fin.Min. vom 25. 5. 1939 — KV 2.90 — herzustellenden lichtpausfähigen Schätzungskarte. Diese Lichtpausen sind auf kartoniertem Papier als Flurkarte und als Dauerergänzungskarte herzustellen. Die Kosten für diese Lichtpausen dürfen nach den geltenden Bestimmungen nicht aus Mitteln der Bodenschätzung bestritten werden.

3. Die Mutterpausen bleiben als Urstück der Flurkarte für die weitere Vervielfältigung und für die spätere Erneuerung der Flur- und Schätzungskarten im Archiv des Regierungspräsidenten.

4. Die Flächenberechnungshefte für die Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse, die Feldpläne der Flurvergleichung und die Gemarkungsakten sind in einfacher Weise einzubinden und im Katasterarchiv aufzubewahren.

Für die Durchführung dieser Anordnungen bemerke ich noch folgendes:

Zu 1. Ich bitte, diese Arbeiten als vordringlich zu behandeln, damit Verzögerungen bei der Bereitstellung der bereinigten Katasterunterlagen, die den Arbeitsplan meines Bodenschätzungsbüros empfindlich stören, nach Möglichkeit vermieden werden. In den Fällen, in denen die Feldvergleichung bereits durchgeführt ist, bitte ich, die Ergänzungspläne rechtzeitig bei mir anzufordern.

Die Verwendung der Ergänzungspläne als Ergänzungskarten für die Katastrierung der nichtgebuchten Grundstücke ist für den hiesigen Regierungsbezirk bereits angeordnet worden.

Zu 2. In den Ziffern 47 und 48 des Fortführungserlasses vom 30. 9. 1940 ist bereits die Verwendung von Lichtpausen der Schätzungskarten als Kartenauszüge vorgesehen. Da aber die Schätzungskarten in der Regel als Transparentlichtpausen hergestellt sind, die für die Anfertigung von Vervielfältigungen als Dauerergänzungskarten wenig geeignet sind, empfiehlt es sich, die für diesen Zweck vorgesehenen Lichtpausen von den berechtigten Mutterpausen herzustellen. Diese Lichtpausen sind an Hand der Schätzungskarten bezüglich der Bodenschätzungsergebnisse farbig zu ergänzen, damit bei der Übernahme der Fortführungsmessungen die Klassenflächen, Klassenabschnitte und Sonderflächen gegebenenfalls auseinander gerechnet werden können.

Die in Ziffer 47 (3) der Fortführungsbestimmungen zugelassene unmittelbare Verwendung der Schätzungskarten als Ergänzungskarten erscheint für die im Regierungsbezirk Düsseldorf vorliegenden Verhältnisse nicht zweckmäßig.

Die zur Verwendung als Flurkarten und Dauerergänzungskarten vorgesehenen Lichtpausen der berechtigten Mutterpausen werden in der Lichtpausezeit meines Vermessungsdezernates hergestellt.

Zu 4. Nach Abschluß der Offenlegung werden die Gemarkungsakten an die Katasterarchive abgegeben. Die in das Katasterarchiv übernommenen Urkunden sind in den nach Kat.Anw. VI zu führenden Verzeichnissen nachzuweisen.

Die Flurregister sind gemäß Nr. 87 u. f. der Anweisung VI hinsichtlich der bei der Übernahme veränderten oder neu entstandenen Flur- und Flurstücksnummern an Hand der „Flächenberechnungshefte für die Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse“ mit blauer Tinte fortzuschreiben.

Bei Neu- oder Umnummerierung ganzer Gemarkungen oder einzelner Fluren einer Gemarkung sind neue Flurregister aufzustellen. Den neuen Flurregistern sind Abschriften der nach Nr. 24 BodSchätz.ÜbernErl. Teil II (Rösch-Kurandt S. 221) angefertigten „Vergleichenden Nummernverzeichnisse“ vorzuheften. Die alten Flurregister bleiben neben den neu aufgestellten weiter im Gebrauch, damit die Verbindung mit den Fortführungsunterlagen gewährleistet ist.

Im übrigen werden die in der Verfg. vom 13. 10. 1949 V (Rb) 166 — 40 — der Hauptvermessungsabteilung X getroffenen grundsätzlichen Anordnungen hierdurch aufgehoben.

Im Auftrage: L u y k e n.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
— Katasterämter — des Bezirks.

210.**Reihenuntersuchung für Verfolgte des Naziregimes.
Erstattung von Lohnausfall.**

Der Regierungspräsident.

— S — V. d. N. — A 1 — 49 Bb/Ho.

Düsseldorf, den 3. November 1949.

Die mit Erlaß des Herrn Innenministers vom 29. 8. 1949 — V/1 — 600 — 3 — 1 — letzter Absatz angeordnete Verfahrensweise bei der Erstattung der verauslagten Beträge für Fahrtkosten und Lohnausfall hat nicht zu dem beabsichtigten Erfolg geführt. Der Herr Innenminister hat daher den vorgenannten Erlaß wie folgt geändert:

„1. Anträge auf Kostenerstattung sind von den Verfolgten bei den Ämtern für Wiedergutmachung einzureichen,

2. die Ämter für Wiedergutmachung nehmen nach Prüfung die Geldzahlung an die erfolgreichen Antragsteller sofort vor,

3. die Ämter für Wiedergutmachung leiten den Herren Regierungspräsidenten einmal im Monat eine Aufstellung der ausgezahlten Summen mit dem Vermerk eines Rechnungsbeamten ‚sachlich richtig und festgestellt‘ zu, damit die Erstattung durch die Herren Regierungspräsidenten reibungslos durchgeführt werden kann.“

Ich bitte, künftig entsprechend zu verfahren.

Die bereits vorgelegten Anträge auf Erstattung von Fahrtkosten bzw. Lohnausfall sende ich gesondert zurück mit der Bitte, die Zahlungen nunmehr von dort vorzunehmen.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

211. Richtlinien und Richtsätze der öffentlichen Fürsorge. Behandlung der Auffanggrenze.

Der Regierungspräsident.
S. — 5.2. Rg./K.

Düsseldorf, den 7. November 1949.

Ein Sonderfall gibt Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Die Auffanggrenze ist ihrer Natur nach die höchstmögliche Grenze der im Einzelfall zu gewährenden Unterstützung. Anrechnungsfähige Einkommens- und Rentenbeträge sind auf die nach dem Richtsatz zu errechnende Unterstützung in Anrechnung zu bringen. Bei einer Unterstützung, die sich nach der Auffanggrenze bemißt, sind die anrechenbaren Einkommensteile von der durch die Auffanggrenze bestimmten Unterstützung abzusetzen.

Die Auffanggrenze ist grundsätzlich zu beachten. Gemäß Ziffer B I 7 der mit Erlaß des Herrn Sozialministers vom 20. Mai d. J. empfohlenen Richtlinien und Richtsätze der öffentlichen Fürsorge kann in besonderen Ausnahmefällen eine über die Auffanggrenze hinausgehende Unterstützung gewährt werden. Derartige Ausnahmen können jedoch nur vereinzelt vorkommen und sind eingehend aktenkundig

zu machen. Bei Begründetheit kann in Kriegsfolgenfällen 85prozentige Erstattung erfolgen.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

212. Ergänzungsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Duisburg.

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsteilen im Stadtkreis Duisburg vom 29. 12. 1939 — veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 27. 1. 1940 S. 11 — wird auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 2. Ergänzungsgesetzes vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 1001) und des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) mit Ermächtigung des Ministeriums für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — als höhere Naturschutzbehörde auf eine Erweiterungsfläche an der Hohenbudberger Bahn in Duisburg-Beeckerwerth ausgedehnt.

In der Landschaftsschutzkarte bei der Stadtverwaltung Duisburg, als untere Naturschutzbehörde, ist dieses neue Landschaftsschutzgebiet in dunkelrot eingetragen.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf in Kraft.

Duisburg, den 27. Oktober 1949.

Der Rat der Stadt
als untere Naturschutzbehörde.